

II-7088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. August 1992
GZ: 10.101/323-X/A/5a/92

3207/AB

1992 -08- 31

zu 3328/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3328/J betreffend Umfahrung Eferding, welche die Abgeordneten Wolfmayr und Genossen am 10. Juli 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wurde diese Vorstudie von Ihrem Ressort mitfinanziert?

Antwort:

Die Planung ist Angelegenheit des Landeshauptmannes von Oberösterreich, die Kosten werden der Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich im Rahmen des Finanzausgleiches refundiert.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:**Liegt diese Vorstudie in Ihrem Ministerium auf?****Antwort:**

Nein, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden noch keine Unterlagen vorgelegt.

Punkt 3 der Anfrage:**Gibt es bereits einen konkreten Planungsauftrag?****Antwort:**

Wie ich bereits ausgeführt habe, ist die Durchführung dieser Planungen Angelegenheit der Dienststellen des Landeshauptmannes von Oberösterreich, es bedarf dazu keines gesonderten Auftrages. Die Vergabe des Planungsauftrages wurde dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jedenfalls bereits im Jahre 1990 zur Kenntnis gebracht.

Punkt 4 der Anfrage:**Wurde bereits ein Finanzierungsansuchen von Seiten der Oberösterreichischen Landesregierung gestellt?****Antwort:**

Nein, dies wird nach Bearbeitung der Vorstudie im Zuge der weiteren Planungsschritte durchzuführen sein.

Punkt 5 der Anfrage:**Gibt es in Ihrem Ressort Informationen bezüglich der konkreten Einstellung der betroffenen Bevölkerung zu diesem Projekt?**


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Nein, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten liegen noch keine diesbezüglichen Informationen vor.

Punkt 6 der Anfrage:

Entspricht es allenfalls bestehenden ressortinternen Richtlinien, für ein 3,6 km langes Straßenstück rund 10 ha Land in Anspruch zu nehmen?

Antwort:

Es gibt keine diesbezüglichen ressortinternen Richtlinien.

